Kleiner Landrat Landschaft Davos Gemeinde

	MITGETEILT AM	PROTOKOLL-NR	REG.-NR.
11.05.2010	--	10-1522	G3.3.2 P2.1.1

An den Grossen Landrat

Gesamtrevision des Kutschergesetzes und der Ausführungsbestimmungen
(Ergänzungsantrag nach Rückweisung durch den Grossen Landrat)

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 26. August 2008 hatte der Kleine Landrat dem Grossen Landrat eine Botschaft zur Gesamtrevision des Kutscherwesens in der Gemeinde unterbreitet. Obwohl die Vorberatungskommission des Grossen Landrates am 1. September 2008 dem vorgelegten Entwurf „Gesamtrevision – Kutschergesetz und Ausführungsbestimmungen“ einstimmig zustimmte, wurde in der Sitzung des Grossen Landrates vom 25. September 2008 dem Antrag der FDP-Fraktion auf Rückweisung mit 11 zu 3 Stimmen Folge geleistet. Der Kleine Landrat legt hier nun den Ergänzungsantrag aufgrund der Überarbeitung vor.

Der Rückweisungsantrag wurde vom damaligen Sprecher der FDP-Fraktion, Landrat Peter Engler, detailliert begründet. Auf die aufgeführten Argumente wird nachfolgend im Wesentlichen eingegangen und, wo aus Sicht des Kleinen Landrates Änderungen Sinn machen, wurden Anpassungen vorgenommen.

2. Anpassungen der gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Vorlage vom 25. September 2008

In **Art. 3** wurde der letzte Satz *„Ausländer haben sich über Gegenrecht ihres Staates auszuweisen“* als kaum umsetzbar und als ungebührender Schutz der Einheimischen beurteilt. Im neuen Gesetz ist dieser Passus gestrichen.

Zu **Art. 4** wurde die Frage gestellt, warum juristische Personen keine Konzession lösen können. Eine Bewilligung richtet sich nach Meinung des Kleinen Landrates an eine natürliche Person, weil sie sich über eine entsprechende Befähigung zum Führen von Pferden ausweisen muss. Deshalb wird an der ursprünglichen Fassung festgehalten. Es darf auch nur einen Taxi fahren, der sich über eine Bewilligung als Taxifahrer persönlich ausweisen kann.

Der Vertreter der FDP-Fraktion beantragt in **Art. 8** das Mindestalter von 18 auf 16 Jahre zu reduzieren. Der Kleine Landrat ist der Meinung, dass die Ansprüche für das Führen eines Zweispänners im dichten Strassenverkehr mindestens so anspruchsvoll sind wie für das Autofahren. Er möchte darum am Mindestalter 18 festhalten.

Der Kleine Landrat teilt die Meinung, dass **Art. 11** „*Die Kutscher müssen bei ihren Fuhrwerken bleiben und ihre Pferde gebührend beaufsichtigen. Das Verlassen derselben sowie ungebührliches Benehmen gegenüber Gästen und Dritten ist untersagt.*“ nicht praxisbezogen ist. Der neue Vorschlag „*Die Kutscher sorgen für eine angemessene Beaufsichtigung ihrer Fuhrwerke.*“ beurteilt der Kleine Landrat als besser. Er erlaubt sich aber darauf hinzuweisen, dass die ursprüngliche Formulierung in der Vorberatungskommission von Landrätin Susi Teufen beantragt und von diesem Gremium einstimmig verabschiedet wurde.

In **Art. 14** geht es um die Entsorgung des Pferdemistes. Dieser Artikel steht im Zentrum des öffentlichen Interessens. Der Grosse Landrat war der Meinung, dass diese Regelung zu detailliert und zum Teil widersprüchlich sei. Im neuen Vorschlag wird diesem Anliegen Rechnung getragen. Die Formulierung „*Der Pferdemist muss mit einer geeigneten Vorrichtung aufgefangen oder innert nützlicher Frist beseitigt werden. Der Konzessionsinhaber haftet für die Verschmutzung von öffentlichen Strassen und Wegen.*“ verweist klar auf das Verursacherprinzip.

Die Aussage des Sprechers der FDP-Fraktion, dass die Haftungsfrage im OR geregelt sei, ist richtig. Allerdings verlangt der **Art. 15** zusätzlich, dass sich der Konzessionsinhaber zu versichern habe. An dieser Auflage möchte der Kleine Landrat, auch im Interesse der Konzessionsnehmer, festhalten. Das OR kennt keine Versicherungspflicht, was aber nach Auffassung des Kleinen Landrates für Lohnkutscher zwingend nötig ist.

Zu **Art. 16** vertrat Landrat Peter Engler die Ansicht, dass die Festlegung einer Bussen-Obergrenze genüge. Die Bestimmung, dass bei Gewinnsucht die Busse erhöht werden kann, sei zu streichen. Der Kleine Landrat hat im überarbeiteten Art. 16 dieser Forderung Rechnung getragen.

Betreffend **Art. 18** ist die Mehrheit des Grossen Landrates zwar auch der Meinung, dass über 65-jährige Kutscher über kein Fahrbrevet verfügen müssen. Neu soll an diese Erleichterung die Bedingung geknüpft werden, dass sie sich mindestens über eine fünfjährige Fahrpraxis ausweisen müssen. Der Kleine Landrat hat diese Ergänzung aufgenommen.

3. Ergänzende Regelungen in den Ausführungsbestimmungen und im Gebührentarif

An diesen hat der Kleine Landrat keine Änderungen vorgenommen; selbstverständlich werden Anpassungen, die sich aus der Beratung des neuen Gesetzes im Grossen Landrat ergeben, in die definitiven Ausführungsbestimmungen einfliessen.

4. Schlussbemerkungen und Antrag

Der Kleine Landrat verzichtete darauf, zum vorliegenden überarbeiteten Gesetz erneut eine Vernehmlassung durchzuführen, da die Grundzüge von Gesetz und Ausführungsbestimmungen beibehalten wurden. An der gut besuchten Kutscherversammlung vom 13. April 2010 wurde die Vorlage vom Landammann vorgestellt. Das Gesetz wurde von den Kutscherinnen und Kutschern positiv und ohne substanzielle Vorbehalte aufgenommen.

Insgesamt betrachtet der Kleine Landrat den vorliegenden überarbeiteten Gesetzesentwurf und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als zeitgemässe Regelung des Fuhrhalterwesens eines grossen Tourismusortes wie Davos.

Antrag an den Grossen Landrat:

Unveränderter Antrag der Vorlage an den Grossen Landrat vom 26. August 2008 (Prot.-Nr. 08-802):

1. Das Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen gemäss Beilage sei zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.

2. Unter dem Vorbehalt des Inkrafttretens des neuen Landschaftsgesetzes über das Fuhrhalterwesen werden erlassen:
   - Aufhebungsbeschluss betreffend Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über Lohnkutscher-Konzessionen vom 18. Dezember 1961
   - Nachtrag II zum Ordnungsbussenkatalog der Landschaft Davos Gemeinde

LANDSCHAFT DAVOS
GEMEINDE
NAMENS DES KLEINEN LANDRATES

Der Landammann	Der Landschreiber
Hans Peter Michel	Michael Straub

Beilagen

- Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen
- Nachtrag II zum Ordnungsbussenkatalog der Landschaft Davos Gemeinde
- Aufhebungsbeschluss des Grossen Landrates betreffend Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über Lohnkutscher-Konzessionen
- Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen
- Gebührentarif zum Landschaftsgesetz über das Fuhrhalterwesen